

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

-----

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Maler- und Lackiererhandwerk;  
Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im  
Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. August 1971  
(VerfTV) §§ 1,2; Rahmentarifvertrag für das Maler- und  
Lackiererhandwerk vom 10. August 1971 (RTV) § 1

**Leitsatz:**

Tankauskleidungen sind keine Maler- oder  
Lackiererarbeiten.

Aktenzeichen: 4 AZR 185/74

Urteil des BAG vom 22. Januar 1975 LAG Frankfurt am Main



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 185/74  
3 Sa 506/73 Frankfurt am Main

Verkündet am  
22. Januar 1975

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. Dezember 1973 - 3 Sa 506/73 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Einzugsstelle für die Beiträge zur Urlaubskasse des Maler- und Lackiererhandwerks. Nach § 2 I 6 Abs. 5 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. August 1971 hat der Arbeitgeber periodisch Auskunft über die Anzahl der von ihm beschäftigten und vom Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer sowie über die diesen gezahlten Bruttolöhne zu erteilen. Danach werden die Beiträge zur Urlaubskasse eingezogen.

Die Beklagte ist eine Firma, die sich im Briefkopf u.a. als "Anstrichunternehmen, Überzüge und Beschichtungen mit Spezialkunststoffen, Tankauskleidungen für Stahl-Aluminium-Beton, Spezialüberzüge und Korrosionsschutz für die chemische Industrie sowie Gär- und Lebensmittelbetriebe" bezeichnet. Sie ist mit ihrem Betrieb einerseits Mitglied der Industrie- und Handelskammer, andererseits auch der Malerinnung und in die Handwerksrolle eingetragen. Überwiegend werden im Betrieb der Beklagten Tankauskleidungen mit einem Zweikomponenten-Kunststoff hergestellt. Dazu wird auf die vorher aufgerauhte Innenfläche des betreffenden Behälters mit einem Gummirakel eine Schicht von angewärmtem Kunststoff aufgetragen. Die Innenfläche des Behälters muß hierbei mit Spezialheizgeräten auf 28 Grad C erwärmt werden. Danach wird in bestimmten Fällen eine Nylon-Vliesmatte eingebettet, auf die zwei weitere Lagen Kunststoff aufgebracht werden. Zweck der Beschichtung ist der Schutz des Füllgutes gegen Verfärbungen und Geruchs- oder Geschmacksbeeinflussung.

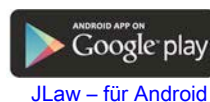
Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß die Beklagte unter den fachlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Maler- und Lackiererhandwerk sowie den entsprechenden Verfahrenstarifvertrag, beide vom 10. August 1971, falle. Das Auskleiden von Behältern mit Kunststoff gehöre zu den Malerarbeiten.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- a) über die Anzahl der im Betrieb der Beklagten in dem Monat März 1972 beschäftigten Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (ArVNG) vom 23. 2. 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten;
- b) welche Brutto-Lohnsumme den Arbeitnehmern insgesamt in dem genannten Monat gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge bei 12 % der Brutto-Lohnsumme belaufen;
- sowie für den Fall, daß die Beklagte die Auskunft nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Urteilszustellung erteilt, an die Klägerin eine Entschädigung von 2.600,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die von ihr überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Auskleidens von Behältern keine Malerarbeiten im Sinne der obengenannten Tarifverträge sei, da es sich um den Einbau von Kunststoffbehältern in bereits vorhandene Behälter handele.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Beklagte die von der Klägerin begehrten Auskünfte nicht zu erteilen hat, weil sie mit ihrem Betrieb nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für das Maler- und Lackiererhandwerk und den Verfahrenstarifvertrag vom 10. August 1971 fällt, da überwiegend im Betrieb der Beklagten nicht Malerarbeiten, sondern Tankauskleidungen vorgenommen werden, die nicht zu den Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks gehören.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Beklagte nicht schon deshalb als Betrieb des Malerhandwerks angesehen werden kann, weil es sich ursprünglich um ein Unternehmen des

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Malerhandwerks gehandelt hat, der Inhaber der Beklagten Malermeister ist und der Betrieb auch heute noch die Bezeichnung "Anstrichunternehmen" führt. Unerheblich ist auch die Frage, der Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer und zur Malerinnung sowie die Eintragung als Malermeister in der Handwerksrolle. Maßgeblich sind nach dem Geltungsbereich der Tarifverträge vom 10. August 1971 allein die überwiegend ausgeführten Arbeiten, die nur dann vom Tarifvertrag erfaßt werden, wenn es sich um Maler-, Lackierer- oder um die übrigen dort aufgeführten Arbeiten handelt.

Damit ist allein entscheidend, ob die überwiegende Tätigkeit der Beklagten Malerarbeiten darstellen, oder ob andere nicht unter diesen Begriff fallende Arbeiten überwiegen. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht hierzu an, daß Tankauskleidungen, wie sie die Beklagte überwiegend ausführt, keine Malerarbeiten darstellen. Was unter Malerarbeiten i.S. der Tarifverträge vom 10. August 1971 verstanden wird, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Tarifverträge selbst. Vielmehr wird die Kenntnis dessen, was Malerarbeiten sind, als bekannt vorausgesetzt. Dazu ist wesentlich auf die Anschauung der beteiligten Berufskreise und damit auf die Berufsbilder abzustellen. Zu den Tätigkeiten des Malerhandwerks gehört danach weder nach dem Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 22. Juli 1958 - II B 1 - 1885/58 - (Bundesanzeiger 1958, Nr. 150) noch nach der Verordnung über das Berufsbild für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 15. August 1973 (BGBl. I, S. 1040), das Auskleiden von Tanks mit Kunststoff. Zwar wird in der Verordnung vom 15. August 1973 die werkstattgebundene Lackierung und Kunststoffbeschichtung von Gegenständen, insbesondere aus Metall, Holz und Kunststoffen, beim Berufsbild des Maler- und Lackiererhandwerks genannt; das Auskleiden von Behältern mit Kunststoffen ist dabei aber nicht genannt. Diese Tätigkeit findet sich vielmehr im Berufsbild des Kunststoffschlossers, für den das "Auskleiden von Behältern usw. mit thermoplastischen Kunststoffen einschließlich Dichtheitsprüfung" im Berufsbild ausdrücklich genannt wird (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft 1949, Seite 130). Dementsprechend wird auch nach der Klassifizierung der Berufe, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, unter Nr. 2478 für Maler, Lackierer und Metall-Lackierer das Auskleiden

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

von Behältern nicht aufgeführt; wohl aber werden dort unter der Berufsgruppe 29 Kunststoffverarbeiter die Kunststoffschlosser nach Berufsklasse 2911 ausdrücklich genannt, deren Tätigkeit u.a. lautet: "Kleiden Stahl-, Holz- und Betonbehälter und andere Gegenstände, wie sie in der chemischen Industrie, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der Textiltechnik und anderswo verwendet werden, gegen chemischen Angriff (Korrosion) mit Kunststoffen (Oberflächenschutz) aus, prüfen sie auf Dichte ". Dieser Beruf des Kunststoffschlossers ist aber heute noch anerkannter Ausbildungsberuf nach § 30 des Berufsbildungs-Gesetzes vom 14. August 1969 (vgl. zuletzt Beilage des Bundesanzeigers Nr. 159 vom 28. August 1974 unter laufender Nr. 163 mit Verweisung auf Erlaß der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 29. Juli 1949, aaO). Vergleicht man diese in den beiden Berufsbildern aufgeführten Arbeiten, dann ergibt sich, daß sie von zwei ganz unterschiedlichen Zweckrichtungen bestimmt werden. Die Malerarbeiten dienen der farblichen Neugestaltung der Oberfläche des zu behandelnden Untergrundes, wobei primäres Ziel die Beschichtung oder der Anstrich, also der Schutz des Untergrundes und/oder dessen Verschönerung ist. Das wird auch deutlich bei den weiter genannten Arbeiten des Malerhandwerks; Anstrich und Entrostung dienen in erster Linie dem Schutz des behandelten Untergrundes. Insofern hat sich im Berufsbild des Malerhandwerks sowohl nach dem Erlaß vom 22. Juli 1958 als auch nach der Verordnung vom 15. August 1973 im Grunde nichts geändert. Die Berufsbilder sind vielmehr ähnlich und zeigen, daß sich das zu verarbeitende Material vor allem nach der zu schützenden Oberfläche richtet.

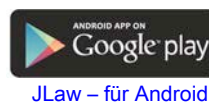
Demgegenüber hat das Auskleiden von Behältern eine andere Zweckrichtung. Die Veränderung der Innenfläche der Behälter ist nicht Ziel der Arbeit, sondern lediglich eine Folgeerscheinung. Auf eine bestimmte farbliche Gestaltung kommt es nicht an. Der eigentliche Zweck der Beschichtung ist auch nicht der Schutz der Innenfläche des zu bearbeitenden Gegenstandes, sondern der Schutz der Füllstoffe, die in den Behältern eingebracht werden. Deshalb richtet sich auch die Auswahl der zu verarbeitenden Kunststoffe in erster Linie nach der Art des Füllgutes. Zwar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

wird mit dem Überzug auch ein Schutz des Behälters selbst erreicht, da dessen Innenfläche sonst u.U. von dem Füllgut angegriffen werden könnte. Das ist jedoch ohne weitere Bedeutung und lediglich Wechselwirkung zwischen Behälter und Füllgut. Diese Tatsache ändert nichts daran, daß die Kunststoffauskleidung des Behälters in erster Linie dem Schutz des Füllgutes dient.

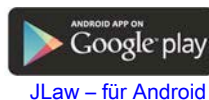
Aus dieser verschiedenen Zweckrichtung, die den unterschiedlichen Berufsbildern entspricht, folgt auch ein weiterer Unterschied in der Art der Verwendung des Vliesstoffes. Zwar ist der Revision einzuräumen, daß die unterschiedliche Verwendung von Vliesstoffen und Vliesbahnen nicht unbedingt, wie das Landesarbeitsgericht meint, schon das entscheidende Unterscheidungsmerkmal zwischen Malerarbeiten und anderen Tätigkeiten darstellt. Trotzdem ergibt sich hieraus ein weiterer Hinweis darauf, daß die im Betrieb der Beklagten überwiegend ausgeführten Arbeiten der Behälterauskleidung keine Malerarbeiten sind. Bei Malerarbeiten werden nämlich Vliesstoffe überwiegend nur dann verwandt, wenn ihre Verwendung wegen der zu bearbeitenden Oberfläche notwendig wird, um vor allem Risse und Unregelmäßigkeiten an den zu bearbeitenden Flächen auszugleichen. Der Vliesstoff dient damit lediglich der Vorbereitung des Untergrundes und der besseren Anbringung der malerischen Gestaltung. Zum Zwecke der Auskleidung von Behältern durch Beschichtung mit Kunststoffen wird aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Vliesstoff nicht nur zur Vorbereitung der Innenfläche der Behälter angebracht, sondern ist Bestandteil des Hauptarbeitsganges und Träger der Kunststoffschicht selbst. Praktisch werden bei der Auskleidung mit Kunststoffen damit neue Innenwände in die Behältnisse eingezogen, die zwar nicht selbsttragend sind, aber doch einen neuen eigenen Kunststoffbehälter in den vorhandenen Tank einziehen.

Demgegenüber kann es dann nicht mehr darauf ankommen, welche Zusammensetzung die verarbeiteten Kunststoffe haben, und ob auch bei Maler- und Lackiererarbeiten Kunststoffe verwendet werden. Unerheblich ist dann auch, welche Werkzeuge bei der Auftragung der Kunststoffe und der Auskleidung der Behälter verwendet werden, da es sich hierbei lediglich um technische Hilfsmittel handelt, die der Durchführung unterschiedlicher Arbeiten mit verschiedener Zweckrichtung dienen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Gehört damit aber das Auskleiden von Behältern nach Verkehrsanschauung und Sinn und Zweck der Arbeiten nicht zu den Maler- und Lackiererarbeiten, so fällt die Beklagte nicht unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für das Maler- und Lackierergewerbe vom 10. August 1971, da jene Arbeiten überwiegen.

Die Revision der Klägerin mußte demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Schulz-Rupp

Prieschl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)